

# **Satzung**

## **Förderverein Grundschule Detern e.V.**

### **1. Name, Sitz**

Der politisch und religiös neutrale Verein führt den Namen: „Förderverein Grundschule Detern“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Detern.

### **2. Zweck**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt keine Gewinne an und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

2.2 Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln und schulbezogene Veranstaltungen unterstützt, sowie Beihilfen zu schulischen Zwecken gewährt. Sämtliche Maßnahmen des Vereins müssen Unterricht und/oder Gemeinschaftsleben der Grundschule Detern unterstützen. Hierbei ist auf die Vorrangigkeit der Finanzierungspflicht und Finanzierungsfähigkeit des Schulträgers zu achten.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **3. Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Förderungsmaßnahmen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Vorstandes. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Spenden, Mitgliedsbeiträge**

4.1 Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.

4.2 Die Mitglieder sind bereit, dem Verein einen Mitgliedsbeitrag zukommen zu lassen. Die Mitgliederversammlung beschließt einen jährlichen Mindestbeitrag von 12,-- € für Einzelpersonen und 20,-- € für Familien. Freiwillige Spenden von Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern sind möglich.

## **5. Mitgliedschaft**

5.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich der Grundschule Detern verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.

5.2 Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine schriftliche Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Beitrittserklärung die Aufnahme des Bewerbers schriftlich ablehnt.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Schuljahres. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt oder sonst den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.

## **6. Vorstand**

6.1 Der Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und einem Beisitzer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, bestimmt über die Verwendung von Mitteln, beruft die Mitgliederversammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest und befasst sich mit Anregungen von Mitgliedern. Er ist ermächtigt, die Vereinsmitglieder in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Vollmacht zu erteilen.

6.4 Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei

seiner Mitglieder dies beantragen, mindestens aber einmal im Halbjahr. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

6.5 Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder des Vereins für die darauf oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand hat sich in allen Fällen vor Beginn einer Förderungsmaßnahme mit der Schulleitung abzustimmen.

Soweit die von dem Verein angeschafften Gegenstände nicht in das Eigentum des Schulträgers übergehen (z.B. Leihgabe), ist der Vorstand verpflichtet, bei deren Überlassung die Haftung auf den Empfänger zu übertragen.

## **7. Mitgliederversammlung**

7.1 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens ein Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

7.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Entlastung des gesamten Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

7.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.

7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet, soweit nicht die Satzung anders bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.5 Der Vorsitzende des Vereins oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

## **8. Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **9. Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Lehrerkollegium der Grundschule Detern angehören.

### **10. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, beginnend am 01.08., endend am 31.07. jeden Jahres.

### **11. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **12. Auflösung des Vereins**

12.1 Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Detern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit der vom Verein verfolgte Zweck von einem anderen Verein mit ähnlichen oder gleichem Zweck weiterverfolgt wird. In diesem Fall geht das Vermögen auf den anderen Verein über.

### **13. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung am 22.05.18 in Kraft.

Detern, den 22.05.18

Be Duder  
Ang. Jentsch

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Leer, den 06.09.2018

Anna-Maria Röben LL.M., Notarvertreterin